



Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell)

Neufassung gültig ab 01. Januar 2027

#rbs

Inhaltsverzeichnis

Teil I Anwendungsbereich und Grundsätze als allg. Fördervoraussetzungen

Einleitung

1. Förderzweck

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzung

2.2 Anforderungen an den Zuwendungsempfänger

2.3 Allgemeine Voraussetzungen einer Förderung nach dieser Richtlinie

2.3.1 Eltern-Kind-Initiative im Rahmen der Familienselbsthilfe

2.3.2 Voraussetzungen eines förderfähigen EKI-Konzepts

2.3.3 Zahl der Betreuungsplätze

2.3.4 Räume

2.3.5 Münchner Kinder

2.3.6 Personal

2.3.7 Kenntlichmachung der Förderung und Veröffentlichung

2.3.8 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Teil II Antragstellung und Förderung

Einleitung

1. Antragstellung

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Antrag und Fristen
 - 1.2.1 Antrag
 - 1.2.2 Änderungsantrag
 - 1.2.3 Abschlagszahlungen
 - 1.2.4 Verwendungsnachweis
 - 1.2.5 Abrechnungsverfahren
 - 1.2.6 Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung
 - 1.2.7 Antrag auf Härtefall
 - 1.2.8 Antrag auf Sachausgaben
 - 1.2.9 Mitteilungs- und Informationspflichten
 - 1.2.10 Prüfungsrecht
 - 1.2.11 Aufbewahrung der Unterlagen
 - 1.2.12 Rückzahlung der Zuwendung

2. Förderung

- 2.1 Förderung Personal- und Personalnebenkosten
 - 2.1.1 Förderfähige Personalausstattung
 - 2.1.2 Personalqualifikation
 - 2.1.3 Bezahlung des Personals
 - 2.1.4 Förderung
 - 2.1.5 Verfügungszeit
 - 2.1.6 Förderung von Praktikant*innen
 - 2.1.7 Ausfallmanagement
- 2.2 Sachausgaben
 - 2.2.1 Gewährung von Sachausgaben bei Neugründung und Umzug bzw. Erweiterung
 - 2.2.2 Gewährung von Sachkosten im laufenden Betrieb
- 2.3 Verwaltungspauschale
- 2.4 Beratungs- und Qualitätszuschuss
- 2.5 Raumkosten und Raumnebenkosten
- 2.6 Elternentgelte
- 2.7 Nicht anerkennungsfähige Kosten
- 2.8 Inkrafttreten

Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt nach Maßgabe der folgenden Regelungen Zuwendungen zur Förderung der Kindertagesbetreuung in Eltern-Kind-Initiativen. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt München.

Gefördert werden ausschließlich Kindertagesbetreuungsangebote, deren Zielsetzungen mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt sind. Grundlage ist dabei insbesondere ihre Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen der Landeshauptstadt München im Rahmen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfeplanung und der kommunalen Bedarfsplanung.

Teil I Anwendungsbereich und Grundsätze als allgemeine Fördervoraussetzungen

Einleitung

Die Landeshauptstadt München fördert seit 1985 selbst organisierte Kindertagesbetreuung. Seitdem haben sich verschiedene Formen dieses Betreuungsangebots entwickelt.

Der Geltungsbereich umfasst Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) in der Landeshauptstadt München, die eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen und die die Fördervoraussetzungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erfüllen. Es hat sich gezeigt, dass Eltern-Kind-Initiativen in der Vergangenheit entscheidend zur Weiterentwicklung in der Kindertagesbetreuung beigetragen haben. Sie nehmen gegenwärtig und zukünftig neue Bedarfe und pädagogische Impulse auf und setzen sie kurzfristig um.

Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei das Engagement der Eltern und deren unentgeltliche Arbeit in allen Bereichen.

Um auch weiterhin die Flexibilität und die Vielfalt der pädagogischen Konzepte zu erhalten, sind die nachfolgenden Fördervoraussetzungen als Mindestanforderungen zu verstehen.

Voraussetzung der Förderung durch diese Richtlinie ist die Einhaltung der vom Stadtrat festgelegten Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale (Stadtratsbeschluss vom 21.03.2006). Innerhalb dieser Eckpunkte ist es der Gestaltungskompetenz der Eltern und des Betreuungspersonals überlassen, eigenständige Konzepte und Organisationsformen festzulegen.

1. Förderzweck

Förderzweck ist die finanzielle Unterstützung der Erziehung, Bildung, Betreuung und besondere Förderung der Kinder im Rahmen des Betriebs einer Eltern-Kind-Initiative mit den hier beschriebenen Maßgaben in München, die eine nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung förderfähige Kindertageseinrichtung in München gemäß §§ 22, 45 SGB VIII und Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG ist.

Die Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie mit den im Folgenden beschriebenen allgemeinen übergeordneten Förderzielen in Einklang stehen und auf diese Weise einen Beitrag zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft leisten, in der alle in München lebenden Menschen die Möglichkeit haben, ihre Potenziale zu ihrem eigenen und zum Wohl aller zu entfalten.

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung wächst und wird immer vielfältiger im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität bzw. LGBTIQ* (Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans-, intergeschlechtliche, nicht-binäre und queere Menschen), den sozialen Status und Bildungshintergrund der Familien.

Die Zuschussgeberin sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe an, durch die Vergabe städtischer Zuwendungen sicherzustellen und zu fördern, dass alle gleichberechtigt und friedlich zusammenleben, sich gegenseitig helfen und unterstützen und an einer demokratischen Stadtgesellschaft mitwirken. Dies bedeutet auch, den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen. Pädagogische Haltung und Arbeit der geförderten Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe müssen außerdem mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sein und Gleichstellung verwirklichen.

Sie ist sich dabei ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen Auftrages bewusst und hat sich aus diesem Grund zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zugleich zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen.

Übergeordnete Zuschussziele sind:

- Demokratische Werte leben,
- Diskriminierungsfreiheit sicherstellen,
- Wertschätzung leben,
- Chancengleichheit und Teilhabe gewährleisten,
- Verschiedenheit und Vielfalt wertschätzen und
- Vereinbarkeit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) gemeinnützig anerkannten eingetragenen Eltern-Kind-Initiativen im Sinne der Familienselbsthilfe außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung bei Erfüllung des Förderzwecks und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diese Zuwendungsrichtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

2.2 Anforderungen an den Zuwendungsempfänger

Es werden nur Eltern-Kind-Initiativen im Rahmen der Familienselbsthilfe gefördert, die

1. eine aktuell gültige Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII vorweisen können
2. nach Art. 16, 17, 19 und 20 BayKiBiG förderfähig sind, die Fördervoraussetzungen insbesondere nach Art. 17 und Art. 19 BayKiBiG erfüllen und eine Förderung nach Art. 19 und 20 BayKiBiG erhalten.

Eine Förderung nach der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen (Münchner Kitaförderung) oder für Kooperative Ganztagsbildung schließt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie aus.

2.3 Allgemeine Voraussetzungen einer Förderung nach dieser Richtlinie

2.3.1 Besondere Anforderungen an den Zuwendungsempfänger Eltern-Kind-Initiative im Rahmen der Familienselbsthilfe

Es handelt sich um eine Eltern-Kind-Initiative im Sinne der Familienselbsthilfe, deren zu fördernde Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet München liegt. Die Eltern-Kind-Initiative betreibt nur eine Kindertageseinrichtung mit einer Einrichtungsnummer.

Eine Förderung nach dem EKI-Fördermodell (Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen) setzt voraus, dass die Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie im gesamten Bewilligungszeitraum erfüllt sind.

Zuwendungsempfänger sind dabei nur eingetragene gemeinnützige Vereine, die eine Kindertageseinrichtung gemäß den Vorgaben des BayKiBiG und gemäß dem im Folgenden dargestellten Vorgaben eines förderfähigen EKI-Konzepts betreiben.

Mitglieder des Vereins sind nur die Eltern, deren Kinder aktuell betreut werden. Aus diesen Mitgliedern wird auch der Vorstand gewählt, angestelltes Personal kann nicht im Vorstand sein.

Der Elternverein ist Arbeitgeber des Personals mit allen Rechten und Pflichten.

Die Eltern-Kind-Initiative muss rechtzeitig einen Antrag auf Förderung stellen, die im folgenden bezeichneten Mitteilungspflichten beachten und rechtzeitig unter Einhaltung der benannten Frist den Verwendungsnachweis mit entsprechenden Unterlagen (AG Brutto und Einnahmen-Ausgaben-Übersicht) vorlegen.

2.3.2 Voraussetzung eines förderfähigen EKI-Konzepts

Die Eltern bestimmen den Erziehungsalltag durch:

- Auswahl des Personals;
- Mitwirkung an der Erstellung eines pädagogischen Konzepts mit EKI-Elementen;
- Belegung freier Betreuungsplätze;
- Renovierung und Gestaltung der Räume unter persönlicher Mithilfe der Eltern;
- Festlegung des einrichtungsbezogenen Verpflegungskonzepts unter inhaltlicher Mitwirkung der Eltern.
- Eine Eltern-Kind-Initiative muss grundsätzlich für alle Münchner Kinder und deren Eltern offen sein. Auf das in der Einleitung zu 1) genannte allgemeine Förderziel wird verwiesen.
- Die Eltern-Kind-Initiative muss der Öffentlichkeit Möglichkeiten anbieten, die es suchenden Eltern ermöglicht, Kontakt mit ihr aufzunehmen und nähere Informationen einzuholen.

Die Eltern der betreuten Kinder erarbeiten gemeinsam mit dem pädagogischen Personal ein Konzept mit zusätzlichen EKI-Elementen. Bei Neugründung genügt zunächst ein erster Entwurf, der die wichtigsten Eckdaten, sowie Aussagen zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung, zu geeigneten Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten enthält, insbesondere ein Schutzkonzept. Spätestens nach einem Jahr ist ein endgültiges Konzept vorzulegen. Die Weiterentwicklung des Konzepts in regelmäßigen Abständen erfolgt ebenfalls gemeinsam durch Eltern und Personal. Personal und Eltern sind für die Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts und der Rahmenbedingungen (wie z.B. Gruppengröße, Altersmischung, Öffnungszeiten, Tagesablauf, Personalausstattung, Raumgestaltung) verantwortlich.

Das pädagogische Konzept und die Rahmenbedingungen sind zum Wohl des Kindes sinnvoll aufeinander abzustimmen. Es ist bei der Gestaltung des Tagesablaufs auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder, insbesondere bei einer großen Altersmischung, zu achten.

Elemente der Altersmischung sind für ein EKI-Konzept wesentlich. Im Konzept sind die Bedürfnisse der jeweiligen Altersgruppe der Kinder zu berücksichtigen. Die Konzeption soll sich grundsätzlich auf Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren beziehen. Je nach personellen, konzeptionellen und räumlichen Voraussetzungen können Kinder jeden Alters in einer Eltern-Kind-Initiative betreut werden. Das frühestmögliche Aufnahmealter darf nicht unter der vom Gesetzgeber festgelegten Mutterschutzzeit von acht Wochen liegen. Die Altersmischung in der Gruppe kann nach Bedarf gestaltet werden.

Es ist jedoch dabei zu berücksichtigen, dass die unterschiedlichen altersspezifischen Bedürfnisse der Kinder beachtet werden und es in allen Altersgruppen Spielpartner*innen gibt.

Die Vorgaben des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sind einzuhalten. Dabei sind die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Fördervoraussetzungen nach dem Bayerischen

Kinderbildung- und Betreuungsgesetz, insbesondere zum Kinderschutz und der Sprachförderung, zu beachten.

Konzeptionelle Änderungen sind mit dem Referat für Bildung und Sport vorab abzustimmen, um die Einhaltung der konzeptionellen Voraussetzungen der EKI-Förderung und der gesetzlichen BayKiBiG-Fördervoraussetzungen zu prüfen. Die jeweils geltende Betriebserlaubnis ist zu beachten.

Im Internet sind die aktuelle pädagogische Konzeption der Eltern-Kind-Initiative und die aktuellen Elternentgelte zu veröffentlichen.

2.3.3 Zahl der Betreuungsplätze

Eine förderfähige Eltern-Kind-Initiative muss mindestens zwölf Betreuungsplätze anbieten. Darüber hinaus hängt die Gesamtzahl der Betreuungsplätze von den räumlichen Gegebenheiten, vom Alter der Kinder und der Altersmischung ab.

Bei Neugründung einer Eltern-Kind-Initiative muss die geplante Platzzahl spätestens nach sechs Monaten belegt sein. Es ist im Rahmen der Betriebserlaubnis möglich, Betreuungsplätze aufzuteilen und an mehrere Kinder zu vergeben.

Die Anzahl der Betreuungsplätze gemäß Betriebserlaubnis ist unter der Einhaltung des gesetzlichen Anstellungsschlüssels und Fachkraftquote zu betreiben. Ziel ist die dauerhafte Vollauslastung der Einrichtung, die Zuwendungen aus dieser Richtlinie erhält.

2.3.4 Räume

Es müssen die dem Zweck der Eltern-Kind-Initiative und ihrer Konzeption entsprechenden räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Nutzung von Bauwägen oder Containern als Materiallager und Treffpunkt ist für ein Wald- und Naturkonzept möglich. Die rechtlichen Vorgaben müssen erfüllt sein, d.h. etwa erforderliche Baugenehmigungen eingeholt werden und sonstige Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes beachtet werden. Ein Standort im Stadtgebiet München muss begründet werden.

2.3.5 Münchner Kinder

Die Förderung ist nur für Kinder bestimmt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben. Der Zuwendungsempfänger erhält nur für die Kinder eine Förderung, für die seitens der Landeshauptstadt München **der Eigenanteil der Gemeinde nach Art. 19 BayKiBiG** ausbezahlt wird.

2.3.6 Personal

Das in der geförderten Eltern-Kind-Initiative eingesetzte Personal ist nach § 16 AVBayKiBiG in das KiBiG.web einzutragen, wobei für eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten in allen Einrichtungen eines Trägers eine identische Personal-ID zu verwenden ist. Dies gilt dann nicht, wenn es eine anderweitige staatliche Vorgabe gibt. In diesem Fall sind mehrere IDs für

eine Person in dem von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellten digitalen Verfahren zu verknüpfen.

Bei Tätigkeiten, die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme versichert der Zuwendungsempfänger gegenüber der zuwendungsgebenden Dienststelle schriftlich, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen ergeben haben, sowie dass dies zukünftig sichergestellt ist und erweiterte Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen erneut angefordert sowie geprüft werden.

2.3.7 Kenntlichmachung der Förderung und Veröffentlichung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist die finanzielle Beteiligung der Stadt ausreichend kenntlich zu machen. Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch“ das städtische Logo des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München in angemessener Größe auf Publikationen, der Internetseite, in der Mailsignatur sowie im Eingangsbereich (außen) der jeweiligen Einrichtung erscheinen.

Bei Nicht-Erfüllung dieser Voraussetzungen ermäßigt sich der errechnete Förderbetrag um **bis zu** 2 % im Bewilligungszeitraum.

2.3.8 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Eine ordnungsgemäße Betriebsführung ist zu gewährleisten.

Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit von Raumgröße, Gruppengröße, Alter der Kinder und Personalausstattung zu achten.

Im Rahmen der verpflichtenden und in der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe weiter beschriebenen Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung ist die Förderung, um den anrechenbaren Einnahmenüberschuss zu reduzieren.

Eine (Weiter-)Förderung für die Zukunft wird ganz oder teilweise abgelehnt, wenn:

a) eine oder mehrere der allgemeinen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,

b) Mittel eines oder mehrerer vorhergehender Förderzeiträume außerhalb des Förderungszwecks ohne Abstimmung mit der zuwendungsgebenden Dienststelle verwendet worden sind.

Teil II Antragstellung und Förderung

Einleitung

Im Laufe der Jahre haben sich unterschiedliche Formen der selbstorganisierten Kindertagesbetreuung entwickelt. Das Finanzierungsmodell versucht diesen unterschiedlichen Bedarfen gerecht zu werden, wie z.B. über die Anteilsfinanzierung der Personal- und Personalnebenkosten und Raum- und Raumnebenkosten. Die Sachausgaben werden im Wesentlichen von der Eltern-Kind-Initiative selbst getragen. Ausnahmen sind besondere Ausgaben bei Neugründung, Umzug o.Ä.

Es liegt hier in der Verantwortung des Vereins die Betriebs- und Sachausgaben niedrig zu halten, indem z.B. Putz- und Kochdienste oder Renovierungsarbeiten von den Eltern übernommen werden.

1. Antragstellung

1.1 Allgemeines

Zuwendungen werden nur auf Antrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum, den 01.01.-31.12 eines Kalenderjahres, und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt.

Die Gewährung der Fördermittel nach dieser Richtlinie ist eine aufzählende Leistung zur gesetzlichen Förderung der Betriebskosten nach BayKiBiG. BayKiBiG-Mittel werden auf den Zuwendungsbetrag angerechnet (siehe **unten** 1.2.5).

Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Zuschussrichtlinie legt die VV zu Art. 44 BayHO entsprechend zugrunde, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Eltern-Kind-Initiativen sind verpflichtet, die gesetzlichen Leistungen und Voraussetzungen für Leistungen nach dem BayKiBiG einzuhalten und diese Leistungen vollumfänglich abzurufen.

Ergibt sich hieraus und/oder bei der abschließenden Einnahme-Ausgaben-Gegenüberstellung ausnahmsweise ein anrechenbarer Einnahmenüberschuss, ist dies auf die Förderung anzurechnen. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist gegenüber staatlichen Förderungen **und Förderungen Dritter** subsidiär.

1.2 Antrag und Fristen

1.2.1 Antrag

Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

Der Antrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01. – 31.12.) muss bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim zuständigen Referat für Bildung und Sport

der Landeshauptstadt München eingehen (Ausschlussfrist).

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Kalenderjahr des Eröffnungsbewilligungsjahres. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

1.2.2 Änderungsantrag

Der Zuwendungsempfänger kann im jeweiligen Bewilligungszeitraumes spätestens 6 Wochen vor Ausreichung der letzten Abschlagszahlung einen Änderungsantrag im bereitgestellten digitalen Verfahren der Landeshauptstadt München stellen.

1.2.3 Abschlagszahlungen

Um eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen und finanzielle Sicherheit zu geben, können bei fristgerechter Antragsstellung bis zu dem in 1.2.1 genannten Zeitpunkt die Abschlagszahlungen der gesetzlichen Förderung durch zusätzliche Abschlagszahlungen aus dem EKI-Fördermodell aufgestockt werden, wenn das Verbleiben eines Fehlbetrags in entsprechender Höhe absehbar ist. Die Auszahlung erfolgt in vier Raten jeweils am letzten Werktag des Quartals. Geleistete Abschlagszahlungen werden bei der Abrechnung des Verwendungsnachweises mit der ermittelten Zuwendung verrechnet.

1.2.4 Verwendungsnachweis

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (31. Dezember des jeweiligen Jahres) ist ein Nachweis über die gesamten Einnahmen und Ausgaben inkl. der geltend gemachten Personalausstattung (Personalfaktor, Buchungszeit, Mehrbedarf etc.) zu führen.

Der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle über das von der Landeshauptstadt München bereitgestellte digitale Verfahren bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids der gesetzlichen Förderung (BayKiBiG) unaufgefordert einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis freizuschalten und somit vorzulegen.

Die Eltern-Kind-Initiative hat die Abschlagszahlungen zu erstatten, wenn sie den Verwendungsnachweis einschließlich der Einnahme-Ausgaben-Gegenüberstellung nicht innerhalb der festgelegten Frist einreicht.

1.2.5 Abrechnungsverfahren

Die Berechnung der Förderung und eine mögliche aufzahlende Leistung erfolgt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (01. Januar bis 31. Dezember) rückwirkend. Die Förderung erfolgt als aufzahlende Zuwendung, d.h. sie wird dann gewährt, wenn sich bei der Abrechnung der Förderung, einschließlich der Einnahmen aus den Entgelten und ggf. der EKI-Plus Richtlinie und abzüglich der anrechenbaren Beträge aus der Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung, aufgrund des Verwendungsnachweises eine höhere Zuschusssumme als die nach der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung nach Endabrechnung für diesen Bewilligungszeitraum errechnet. In diesem Fall wird der Eltern-Kind-Initiative die Differenz zwischen EKI-Förderung und BayKiBiG-Förderung gewährt.

1.2.6 Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung

Grundsatz der verpflichtenden Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung ist, dass sämtliche Einnahmen und sämtliche Ausgaben verglichen werden, mit folgenden geregelten Ausnahmen:

Auf der Einnahmenseite unberücksichtigt bleiben:

- Einnahmen, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung stehen, z.B. Kapitalzinsen
- Freiwillige Vereinsbeiträge (Spenden) für investive Maßnahmen, Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung oder Ersatzbeschaffung sowie die Investitionsrücklage und entsprechend für diese Maßnahmen zweckgebundenen sonstigen Geldleistungen (z.B. aus Firmenkooperationen)
- Sachspenden sowie kostenlose Raumüberlassung
- 50 % von Geldspenden
- Einnahmen aus Verpflegungsgeld

Auf der Ausgabenseite unberücksichtigt bleiben:

- Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit der Betriebsführung stehen oder die nach dem EKI-Fördermodell explizit ausgeschlossen sind, wie z.B. kalkulatorische Kosten, Finanzierungskosten, Bußgelder und Geldstrafen, Ausgaben für Kleidung Personal, Kosten Mietgutachten, Bewirtung, Kfz, Zuführungen zu Rücklagen, Rückstellungen etc.
- Investive Maßnahmen, Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung oder Ersatzbeschaffung über 250 € netto
- Ausgaben für die Verpflegung
- Kosten, die mindestens grob fahrlässig durch den Zuschussempfänger verschuldet sind bzw. die er zu vertreten hat, oder die durch eine Versicherung sowie Haftungsansprüche gegen Dritte hätten abgedeckt werden können bzw. abgedeckt sind

Für die Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung ist das von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellte digitale Verfahren zu verwenden.

Sollten sich im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung ein Überschuss an Einnahmen ergeben, ist die freiwillige EKI-Förderung um diesen Betrag zu kürzen.

1.2.7 Antrag auf Härtefall

Bei Zuschussverlusten oder Ausfall der BayKiBiG-Förderung kann ein Antrag auf Härtefall gestellt werden, in dem die Gründe für den Ausfall bzw. den Verlust dargestellt werden und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Ausfall bzw. den Verlust zu vermeiden. Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall, ob die weitere Förderung über die Richtlinie EKI-Fördermodell möglich ist.

1.2.8 Antrag auf Sachausgaben

Der Antrag auf Sachausgaben nach 2.2 muss schriftlich und vor Beginn der jeweiligen Maßnahme anhand des entsprechenden Formblatts zur Antragstellung gestellt werden.

1.2.9 Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- c) sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenem Umfang der Maßnahme ergeben,
- d) sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- e) sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben, (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen), insbesondere, wenn er – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
- f) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- g) der Zuwendungsnehmer beabsichtigt, seine inhaltliche Konzeption zu ändern,
- h) sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,
- i) inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.
- j) der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeber unverzüglich in Kopie zuzuleiten, soweit sich diese auf die geförderten Maßnahmen bzw. die institutionelle Förderung beziehen.

1.2.10 Prüfungsrecht

Die Landeshauptstadt München hat als Aufsichtsbehörde das Recht zur örtlichen, ggf. auch unangekündigten, Prüfung der Kindertageseinrichtung.

Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München, insbesondere der Innenrevision des Referats für Bildung und Sport, des Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die geförderten Einrichtungen. Ergeben sich nachträglich, etwa durch eine Betriebsprüfung des Finanzamtes, höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben, die von den gemeldeten Angaben abweichen, so hat der Zuwendungsempfänger dies der Landeshauptstadt München unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Landeshauptstadt München behält sich das Recht zur Prüfung einer etwaigen Rückforderung bzw. zur Neuberechnung der Zuwendungsmittel vor.

Die Landeshauptstadt München ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Prüfung anzufordern.

1.2.11 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

1.2.12 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von dem Zuwendungsempfänger nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu erstatten.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, insbesondere Überschüsse, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Landeshauptstadt München von dem Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Aufforderung durch das Kassen- und Steueramt München zurückzuzahlen.

2. Förderung

2.1 Förderung Personal- und Personalnebenkosten

Unter Personal im Sinne dieser Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe ist nur pädagogisches Personal, das zur Betreuung von Kindern beschäftigt wird, zu verstehen. Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur fachlichen und persönlichen Eignung des Personals sind zu beachten.

2.1.1 Förderfähige Personalausstattung

Die Anerkennung der Personalstunden erfolgt anhand der Buchungszeiten der zu betreuenden Kinder.

Gefördert wird die Personalausstattung, die einem durchschnittlichen Anstellungsschlüssel entspricht, der mindestens 1,0 besser ist (1:10) als der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel.

Es sind **hierfür** bei Vorhandensein entsprechenden Personals die folgenden Personalfaktoren anzuwenden:

Der Personalfaktor (p) wird nach Gruppengröße berechnet.

Eine Gruppe hat mindestens zwölf Plätze und ist räumlich und konzeptionell als Gruppe darstellbar.

Für die Gruppenzuordnung muss die Platzzahl von mindestens 12 Plätzen an mindestens neun Monaten im Jahr erfüllt sein.

- 12-18 Kinder: $p = 2$
- 19-23 Kinder: $p = 2,5$
- 24 und mehr Kinder: $p=3$

Der Personalfaktor (p) wird für die Berechnung der anerkennungsfähigen Arbeitszeit des pädagogischen Personals mit der durchschnittlichen jährlichen Buchungszeit der betreuten Kinder multipliziert.

Für folgende Gruppen wird ein Mehrbedarf festgelegt. Ein Mehrbedarf kann pro Gruppe nur für einmal beansprucht werden, da damit der erhöhte Personaleinsatz ausreichend berücksichtigt ist.

- Kinder unter drei Jahren
 - > 50 % unter 3-Jährige $\triangleq$ 10 %
 - = 100 % unter 3-Jährige $\triangleq$ 20 %
- Horte
 - Hortgruppen erhalten 10 % Mehrbedarf
 - Ferienbuchungen in Kinderhorten werden bei der Anerkennung von Personalstunden berücksichtigt, wenn diese auch im Rahmen der kindbezogenen Betriebskostenförderung nach BayKiBiG förderfähig sind.
- Mehrsprachigkeit
 - 10 % Mehrbedarf bei mehrsprachigen EKIs, die dies im Konzept festgelegt haben, Personal entsprechend vorhanden ist und mindestens eine Sprache neben deutsch gleichrangig im Alltag gesprochen wird.
- Mehrbedarf Inklusion
 - Bei Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung wird zur Anerkennung der Personalstunden ein durchschnittlicher Jahresanstellungsschlüssel von 2,0 besser als der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel herangezogen. Die sich auf dieser Basis zu errechnenden Mehrstunden für Personalausstattung werden zu 100 % gefördert. Leitungsstunden werden für den Mehrbedarf aus Inklusion nicht anerkannt. Die Förderung ist nur möglich, sofern keine Plätze gemäß Betriebserlaubnis aufgrund der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung reduziert werden. Bei Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, die durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, werden bereit gestellte Mittel des Bezirks nicht mit den Fördermitteln aus der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe verrechnet, soweit diese und die sonstigen im Mehrbedarf Inklusion genannten Mittel den Kindern unmittelbar zugutekommen. Eine Verwendung zu anderen Zwecken führt zur Anrechnung. Die Verwendung ist darzustellen.

2.1.2 Personalqualifikation

Die Personalqualifikation und -ausstattung erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG. Das pädagogische Personal wird grundsätzlich mit einem Anteil von 80 % in der Qualifikation gefördert, die nachgewiesen ist und im KiBiG.web zur Beantragung der BayKiBiG-Mittel erfasst wird.

Die Einstufung als Fachkraft oder Ergänzungskraft erfolgt gemäß § 16 AVBayKiBiG. Jede Änderung der personellen Besetzung ist gemäß § 47 SGB VIII vorab mitzuteilen.

2.1.3 Bezahlung des Personals

Die Bezahlung der Mitarbeiter*innen in Eltern-Kind-Initiativen erfolgt unter Beachtung des Besserstellungsverbotes gegenüber öffentlichen Bediensteten.

Die Eltern-Kind-Initiative darf somit ihre in der geförderten Einrichtung eingesetzten fest angestellten Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden, es sei denn diese entstehen auch für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt München.

Neben dem tariflichen Urlaub können die Mitarbeiter*innen fünf Arbeitstage bezahlte Freistellung für Fortbildung beanspruchen.

2.1.4 Förderung

Es werden 80 % der anerkennungsfähigen Personal- und der Personalnebenkosten gefördert (siehe Punkt 2.1.1 förderfähige Personalausstattung, 2.1.2 Personalqualifikation und 2.1.3 Bezahlung des Personals).

Aufwandsentschädigungen sind keine Personalkosten. Kosten für hauswirtschaftliches Personal, Verwaltungskräfte und Honorarkräfte (Musik, Rhythmik, Fremdsprachen usw.) zählen nicht zu den anerkennungsfähigen Personalkosten. Das förderfähige pädagogische Personal wird grundsätzlich mit einem Anteil von 80 % in der Qualifikation gefördert, die nachgewiesen ist und im KiBiG.web zur Beantragung der BayKiBiG-Mittel erfasst wird.

Personal- und Personalnebenkosten werden mit Beginn der Kinderbetreuung anerkannt.

Um die notwendige Planungssicherheit und die Erfüllung aller Fördervoraussetzungen des BayKiBiG bei Neugründungen sicherzustellen, gibt es die Möglichkeit, längstens bis zu sechs Monate allein über die Richtlinie EKI-Fördermodell eine Förderung von bis zu 100 % der tatsächlichen Personal- und Personalnebenkosten für anerkanntes Personal zu beantragen. In dieser Zeit muss mindestens eine Fachkraft beschäftigt sein. Die Kosten für diese Fachkraft können bis zu vier Wochen vor Beginn der Kinderbetreuung geltend gemacht werden.

Folgende Personalnebenkosten werden bedarfsgerecht und angemessen gefördert:

- Fortbildung und Supervision (max. 390 €/Jahr je päd. Mitarbeiter*in). Die Kosten hierfür entsprechen den jeweiligen Höchstgrenzen
- Kosten für Gehaltsabrechnung und -buchhaltung
- Kosten für Personalakquise (z.B. Stellenanzeigen)
- Beiträge zu Berufsgenossenschaft
- Medi-TÜV

Die anerkennungsfähigen Personalnebenkosten orientieren sich an den städtischen Vorgaben und können in begründeten Einzelfällen (z.B. Mehrbedarf an Supervision oder Fortbildung aufgrund von besonderen Vorkommnissen) bedarfsgerecht angepasst werden.

2.1.5 Verfügungszeit

Verfügungszeit kann konzeptabhängig für das pädagogische Personal bis zu maximal 12 % der anerkennungsfähigen Arbeitszeit hinzugerechnet werden. Das Gesamtkontingent ist innerhalb des Betreuungsteams nach Aufgaben und Bedarf zu verteilen.

2.1.6 Förderung von Praktikant*innen und Auszubildenden

Auszubildende mit Vergütung wie das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ), Praktikant*in in Ausbildung (PIA), Lehrgang für Kinderpflege (LEKI), **praxisorientierte Ausbildung zur Kinderpfleger*in (KiPrax)** und duale Student*innen (Soziale Arbeit) werden während der Ausbildung mit einem Anteil von 80 % gefördert.

Praktikant*innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder der Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) werden ebenfalls mit einem Anteil von 80 % gefördert.

Dabei wird maximal ein*e Praktikant*in/Auszubildene*r pro Gruppe bezuschusst.

Für Wald- und Naturkindergärten, die sich ausschließlich in der freien Natur bewegen und kein festes Gebäude angemietet haben, werden pro Gruppe (mindestens zwölf Kinder) maximal zwei Praktikanten*innen/Auszubildende gefördert.

Auf 2.1.3. wird hingewiesen.

2.1.7 Ausfallmanagement

Für nicht vorhersehbare Ausfallzeiten (z.B. längere Krankheit) können neben den Elterndiensten Aushilfen vorübergehend bedarfsgerecht eingesetzt werden. Hierfür sind befristete Arbeitsverträge möglich. Die Erstattung der jeweiligen Krankenkasse bei Krankheitsausfall (U1 und U2) ist vorrangig für zusätzlich notwendiges Personal einzusetzen.

Schließzeiten der Eltern-Kind-Initiative begründen i.d.R. keine Leistungen für das Ausfallmanagement. Dies gilt auch bei Abwesenheit des Personals wegen Fortbildungen.

Für das Ausfallmanagement werden bis zu 2.500 Euro pro Kalenderjahr erstattet.

Die Bezuschussung von zusätzlichen Personalkosten in Krisenfällen, wie z.B. bei Freistellung oder bei Beschäftigungsverbot, sind in Einzelfällen auf Antrag möglich, insbesondere, wenn dadurch Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung abgewendet werden kann.

2.2 Sachausgaben

Zuschüsse zu Sachausgaben können nur in den unter 2.2.1 und 2.2.2 definierten Sonderfällen (unabhängig von den Betriebskosten) gewährt werden. Der Antrag ist vor Umsetzung der Maßnahme schriftlich zu stellen.

Voraussetzung für die Gewährung von Sachausgaben ist eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren des Miet- bzw. Nutzungsverhältnisses der Immobilie. Bei einer Aufgabe des Betriebs oder der genutzten Räume vor Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraums, in dem die Sachausgaben bewilligt wurden, sind die Fördermittel anteilig zu erstatten.

Ein Beginn der Maßnahme ist förderschädlich, wenn diesem nicht vorher von RBS-KITA zugestimmt wurde oder zumindest der förderunschädliche Maßnahmenbeginn bestätigt wurde.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern-Kind-Initiative der Familienselbsthilfe nicht über ausreichend Eigenmittel verfügt.

In den nach dieser Ziffer 2.2.1 oder Ziffer 2.2.2 ausnahmsweise geförderten Sonderfällen wird der anteilmäßige Einsatz von 25 % der Eigenmittel bzw. Rücklagen des Trägers gefordert.

Die zuständige Stelle entscheidet im Rahmen ihres Ermessens, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und der vorhandenen Haushaltsmittel über die Gewährung von Sachausgaben.

2.2.1 Alternative 1: Gewährung von Sachausgaben bei Neugründung und Umzug bzw. Erweiterung

Bei Neugründungen, Umzügen und/oder Erweiterungen können für die hierfür zwingend notwendigen Umbaumaßnahmen Sachausgaben gewährt werden.

Bei Neugründungen, sowie Erweiterungen können gegebenenfalls auch Sachausgaben für die Erstausrüstung mit Mobiliar und Spielmaterial gewährt werden.

Mögliche Sachausgaben sind z.B.:

- notwendige Umbauarbeiten für Kinderbetreuung (z.B. Sanitärbereich)
- LBK-Auflagen (z.B. Brandschutz), sofern die hierfür nutzbar werdenden Flächen zwingend für den Betrieb erforderlich sind.
- Sicherheitsmaßnahmen für Kinder und Personal (z.B. Schallschutz, Splitterschutz)
- Mobiliar
- Spielmaterial.

2.2.2 Alternative 2: Gewährung von Sachausgaben im laufenden Betrieb

Grundsätzlich werden im laufenden Betrieb keinerlei Sachausgaben für weitere Anschaffungen bzw. Ersatzbeschaffungen gewährt.

Vorrangig muss eine Eltern-Kind-Initiative Sachausgaben im laufenden Betrieb über Spenden und Eigenmittel finanzieren.

Im Einzelfall kann von der Landeshauptstadt München in Sondersituationen die (gegebenenfalls anteilige) Übernahme von notwendigen Sachausgaben erfolgen z.B.:

- erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen
- Sicherheitsauflagen
- Brandschutzauflagen
- Maßnahmen, die aufgrund einer im Einvernehmen mit RBS-KITA erfolgten Konzeptänderung erforderlich sind.

Sachausgaben, die durch die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung

entstehen, werden nicht bezuschusst. Diese müssen aus Geldern, die durch den Bezirk gewährt werden, finanziert werden.

2.3 Verwaltungskostenzuschuss

Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell können einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 10 € pro Kind pro Monat erhalten, sofern die allgemeinen Fördervoraussetzungen einschließlich Teil II, Ziffer 1.2.6 vorliegen. Der Verwaltungskostenzuschuss wird erst im Rahmen der Endabrechnung ausbezahlt.

2.4 Beratungs- und Qualitätszuschuss

Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell erhalten einen zusätzlichen Zuschuss **in Höhe von maximal 2.660 Euro** pro Jahr für die zu den hier im Folgenden genannten Zwecken tatsächlich entstandenen Ausgaben.

- Mitgliedsbeitrag bei Verband, auch für Fachberatung
- Fachberatung, auch zum Kinderschutz (ISEF)
- zusätzliche Fortbildungen für Personal (über 2.1.4 hinaus), einschließlich Personalentwicklungsmaßnahmen (keine Weiterbildungsmaßnahmen)
- Fortbildungen Eltern/Vorstand
- Coaching, Konfliktberatung
- Inhouse Schulungen
- Mentoring
- Organisationsberatung
- Beratung zu den Themen Personal
- Beratung zu Haushalt und Förderung
- Beratung zum Vereinsrecht
- Beratung zum Arbeitsrecht
- Beratung zu versicherungsrechtlichen Fragen
- Beratung zu sicherheitsrechtlichen Fragen

Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Beratungs- und Qualitätszuschusses

- Es können nur die tatsächlich für die genannten Positionen angefallenen Ausgaben geltend gemacht werden.
- Eine Doppelförderung der gleichen Ausgaben im Rahmen der verschiedenen Förderpositionen ist nicht möglich.
- Der Beratungs- und Qualitätszuschuss wird grundsätzlich erst im Rahmen der Endabrechnung ausgereicht.
- Der Zuschuss wird nur ausgereicht, sofern die entsprechenden Ausgaben für die definierten Zwecke in entsprechender Höhe angefallen sind. Die Ausgaben müssen

im Rahmen des Verwendungsnachweises und der Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung benannt werden.

- Der Beratungs- und Qualitätszuschuss wird nach dieser Richtlinie nur dann ausgereicht, wenn die Leistung mit dem unter Punkt 1 „Förderzweck“ beschriebenen allgemeinen übergeordneten Förderzielen im Einklang stehen.

2.5 Raumkosten und Raumnebenkosten

Tatsächlich entrichtete Kaltmieten werden unter Berücksichtigung der genehmigungsfähigen Platzzahl bis zum Durchschnittswert der ortsüblichen Miete je qm zu 80 % gefördert (Durchschnittswerte siehe Anlage).

Die Mietnebenkosten werden ebenfalls zu 80 % gefördert.

Höhere Kaltmieten für Mietverträge, die nach dem 31.12.2023 geschlossen wurden, müssen durch ein von einem von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Gutachtern erstellten Gutachten nachgewiesen werden. Für Mietverträge in Räumen städtischer Tochtergesellschaften müssen keine Gutachten erbracht werden, diese gelten als genehmigt.

Liegt dem Referat für Bildung und Sport bereits ein Gutachten aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie vor, gilt der Bestandsschutz.

Werden im Rahmen der Betriebserlaubnis weniger Betreuungsplätze beantragt, als durch die Erlaubnisbehörde anhand der ständigen Verwaltungspraxis zu den innenraumbezogenen Mindestanforderungen für die zur Verfügung stehenden Raumkapazität der Einrichtung genehmigt werden könnten, wird die förderfähige Miete entsprechend gekürzt.

Kosten für Räume werden erst ab Beginn der Kinderbetreuung anerkannt. In Ausnahmefällen, insbesondere, wenn Umbaumaßnahmen und/oder eine Nutzungsänderung notwendig sind, kann eine Vorfinanzierung (bei Neugründung) oder eine Doppelfinanzierung (bei Umzug) von bis zu zwei Monaten anerkannt werden.

Bei Umzug in neue Räume oder bei Anmietung weiterer Räume bei bestehenden Eltern-Kind-Initiativen ist die satzungsgemäße Zustimmung der Elternversammlung notwendig, um Zuschüsse zu erhalten.

Die angemieteten Räumlichkeiten müssen grundsätzlich Gewerberäume sein. Wohnraum kann im Einzelfall nur mit Zweckentfremdungsgenehmigung zur Kindertagesbetreuung genutzt werden. Um bestehende Gewerberäume für Kinderbetreuung nutzen zu können, ist immer eine Baugenehmigung erforderlich (Nutzungsänderungsverfahren). Die Erteilung der Nutzungsänderungsgenehmigung ist Fördervoraussetzung. Die Untervermietung der Räume an geeignete andere Nutzer*innen außerhalb der Öffnungszeiten, ist grundsätzlich möglich. Kosten für Provisionen und Kationen werden nicht übernommen.

2.6 Elternentgelte

Die Eltern-Kind-Initiativen können ab 01.01.2026 wählen, ob die Regelungen der Richtlinie EKI-Plus für Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell angewendet werden oder nicht.

Bei Anwendung der EKI-Plus Richtlinie werden die beschriebenen Zuschüsse nur gewährt, wenn die Regelungen der Richtlinie EKI-Plus für Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell vom 01. Januar 2027 in vollem Umfang erfüllt sind.

Im Fall der Nicht-Anwendung der EKI-Plus Richtlinie können die Eltern-Kind-Initiativen die Elternentgelte frei festlegen. In diesem Fall erhalten die EKIs keinerlei EKI-Plus-Leistungen. Die Eltern-Kind-Initiativen nehmen nicht an der einkommensbezogenen Gebührenstaffelung teil und erhalten keine Erstattung von Entgeltermäßigungen/keine Ausgleichszahlung.

2.7 Nicht anerkennungsfähige Kosten

Kosten, die nicht anerkannt werden, sind insbesondere:

- Kalkulatorische Kosten (z.B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen
- Ungedeckte Kostenpositionen, durch nicht in Anspruch genommene Förderung
- Leistungen zu Gunsten Dritter oder Ausfälle, die durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen, entstanden sind
- Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszwecks stehen oder sich gegen die Zuwendungsgeberin richten
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)
- Kosten für die übliche Lebenshaltung von Kindern und Personal wie Essen, Pflegemittel, Kleidung,
- Provisionen und Kautionen
- Kosten für Geschenke
- Sachkosten, die durch die Aufnahme eines Kindes i.S.d. § 21 Satz 1 Nr. 4 AVBayKiBiG entstehen

2.8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft und findet auf alle Förderverfahren ab Bewilligungszeitraum 01. Januar 2027 Anwendung. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe vom 01. Januar 2026.

Impressum

Herausgeberin

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Abteilung Freie Träger
Bayerstraße 28
80335 München

Redaktion, Kontakt und Gestaltung

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Abteilung Freie Träger

E-Mail: ft.kita.rbs@muenchen.de
Stand: 01. September 2026